



891

for twelve

AB

Vorschläge
der
Grossrats - Kommission
für
Revision des Grossratsreglementes
betreffend
die zurückgewiesenen Paragraphen.

§. 13.

Austritt. Ein Mitglied des Grossen Rates ist im Austritt (hat weder Sitz noch Stimme) nur im Fall von persönlichen Angelegenheiten und zwar von seinen eigenen und denjenigen seiner Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen). Im Falle von anderweitiger Beteiligung bleibt der Austritt seinem Gewissen überlassen.

Bei Beteiligung von Aktiengesellschaften, bezw. Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen zu Erwerbszwecken haben die Aktionäre, bezw. Genossenschafter und Vereinsmitglieder nur beratende Stimme; ein Austritt ihrer Verwandten findet nicht statt. Das Gleiche gilt von den Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes und den Angestellten der genannten Gesellschaften.



— 2 —

Ein Austritt findet nicht statt bei Behandlung und Entscheidung von Geschäften, welche den Staat oder eine Gemeinde, deren Verwaltung oder Einrichtungen im allgemeinen betreffen.

Wenn sich über einen Austrittsfall Zweifel erhebt, so können sowohl der Beteiligte selbst, als auch die oben bezeichneten Verwandten desselben an der Beratung über diese Vorfrage, zur Erteilung von Erläuterungen, Teil nehmen: bei der Abstimmung darüber sind sie hingegen im Austritt.

§. 27.

Ständige Grossratskommissionen. Die ständigen Grossratskommissionen sind:

1. Die Wahl-Prüfungskommission, zur Prüfung der Wahlen in den Grossen Rat und in den Regierungsrat;
2. die Prüfungskommission: dieselbe hat die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, des Appellationsgerichtes und der Behörden der Landeskirchen zu prüfen und ist berechtigt, bei den betreffenden Stellen und Verwaltungen die erforderliche Auskunft zu verlangen;
3. die Rechnungskommission: dieselbe hat den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben des nächsten Jahres und die entsprechende Staatsrechnung samt den übrigen dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen und ist befugt, die öffentlichen Kassen zu revidiren;
4. die Petitionskommission, zur Berichterstattung und Antragstellung über die ihr zugewiesenen Petitionen und Rekurse.

— 3 —

Die in Ziffer 1 genannte Kommission besteht aus fünf, die übrigen bestehen aus sieben Mitgliedern.

Bemerkung. Die Bezeichnung „Budgetkommission“ ist auch in §§. 36 und 40 durch „Rechnungskommission“ zu ersetzen.

§. 39.

Absatz 2 und 3 soll lauten:

Der Präsident übermittelt dieselben sofort den betreffenden Kommissionen und diese haben spätestens bis zur ordentlichen Oktobersitzung ihren Bericht einzugeben.

Diese Berichte werden dem Grossen Rate mitgeteilt, zur Kanzlei gelegt und in einer folgenden Sitzung behandelt.

§ 41.

Nachträge zum Budget, Nachtrags-Kredite und Kredit-Überschreitungen. Nachträge zum Budget und Begehren um Nachtrags-Kredite sind durch den Präsidenten sofort der Rechnungskommission für das betreffende Jahr zur Beratung zu überweisen; dieselbe wird ihren Bericht beförderlich erstatten, und es ist derselbe, sofern es sich um Ausgaben handelt, welche die Kompetenz des Regierungsrates nicht überschreiten, sofort in Beratung zu ziehen; andernfalls tritt Kanzleilegung ein, sofern nicht dringliche Behandlung beschlossen wird.

Gesuche um nachträgliche Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlags und der Grossrats-Kredite sind spätestens mit der Staatsrechnung in besonderer Vorlage dem Präsidenten einzureichen; dieselben werden der betreffenden Rechnungskommission überwiesen, welche beförderlich darüber zu berichten hat.

— 4 —

§ 45.

Die Redaktion des Absatzes 5 ist zu verbessern, wie folgt:

Das bei Rekursen einzuholende Gutachten des Regierungsrates kann auch Anträge enthalten, und wird gleichzeitig mit dem Berichte der Petitionskommission dem Grossen Rate vorgelegt.

§ 57.

Beizufügen ist folgender Absatz 3:

Bei der Beratung von Kommissional-Berichten über Regierungsvorlagen ist auch der Referent des Regierungsrates zu einem Schlussvotum berechtigt und zwar jeweilen vor dem Referenten der Kommission.

§ 61.

Ordnungsanträge. Ist als überflüssig zu streichen, da bereits durch § 56 geordnet.

Basel, den 29. Oktober 1891.

Namens der Kommission:

Der Präsident:

Pl. Weissenbach.

Der Sekretär:

Dr. Paul Scherrer.